

BMVIT - IV/SCH5 (Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch5@bmvit.gv.at Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ. an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-224.150/0001-IV/SCH5/2017 DVR:0000175

Wien, am 23.06.2017

Eisenbahnbehördliche Verfügung betreffend "Sicherung stillstehender Schienenfahrzeuge"

Im Zeitraum von wenigen Monaten gab es mehrere Vorfälle mit entrollten Güterwagen, vermutlich auf Grund von Mängeln bei der Sicherung von Schienenfahrzeugen insbesondere der Sicherung mit Handbremsen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht ausreichend nachgewiesen werden, dass bei Verwendung von Handbremsen das Festhaltebremsgewicht (die Festhaltebremskraft) in erforderlichem Ausmaß erreicht wird.

In diesem Zusammenhang kann insbesondere infolge der mit 6 Jahren sehr langen Maximalintervalle zwischen den Werkstättenaufenthalten von Güterwagen, nach dem derzeitigen Stand der
Ermittlungen offenbar nicht immer gewährleistet werden, dass das deklarierte Festhaltebremsgewicht (bzw. die Festhaltebremskraft) der Handbremse in der Praxis in allen Fällen immer durchgehend über den gesamten Zeitraum bis zur nächsten Untersuchung erreicht wird und dies auch
durch den einzelnen Bediener nicht im Zuge des Vorganges der Sicherung alleine durch das "Anziehen" der Handbremse festgestellt werden kann. Die Komplexität der Materie erfordert daher
eine vertiefende Untersuchung.

Gemäß § 19 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957 sind Eisenbahnunternehmen verpflichtet Schienenfahrzeuge unter Berücksichtigung der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Verkehrs auf der Eisenbahn zu bauen, zu erhalten, zu ergänzen und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zu betreiben und diesbezüglich die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Schienenfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.



Gemäß § 37a. Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 hat ein Eisenbahnverkehrsunternehmen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf und des Verkehrs auf den Haupt- oder vernetzten Nebenbahnen, die Gegenstand eines Begehrens auf Zuweisung von Zugtrassen sein sollen, zu treffen. Diese Vorkehrungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Gemäß § 37a Abs. 2 Z 3 hat ein Eisenbahnverkehrsunternehmen Angaben zu den Arten und der Wartung der verwendeten Schienenfahrzeuge einschließlich der Nachweise, dass diese Schienenfahrzeuge die Anforderungen der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität, soweit solche anzuwenden sind, erfüllen und den auf Schienenfahrzeuge bezughabenden Bundesgesetzen und auf Grund von Bundesgesetzen ergangenen Verordnungen und einer Bauartgenehmigung entsprechen, mit dem Antrag um Genehmigung vorzulegen.

Daraus ergibt sich die eisenbahnrechtliche Verpflichtung, für die Betriebssicherheit von Schienenfahrzeugen Sorge zu tragen.

Dazu zählen auch Bestimmungen betreffend Kontroll- bzw. Informationsverfahren wie:

- Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007, im besonderen Artikel 5.
- Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 der Kommission vom 16. November 2012 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Kontrolle, die von Eisenbahnunternehmen und Fahrwegbetreibern, denen eine Sicherheitsbescheinigung beziehungsweise Sicherheitsgenehmigung erteilt wurde, sowie von den für die Instandhaltung zuständigen Stellen anzuwenden ist, im besonderen Artikel 3 sowie Artikel 4.

Gemäß § 93. Abs. 1 der EisbBBV sind stillstehende Schienenfahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern, wenn es die Sicherheit erfordert. Die Sicherung ist so vorzunehmen, dass mindestens das Festhaltebremsgewicht aufgebracht wird.

Im Durchführungserlass zur EisbBBV ist zu § 93 Abs. 1 ausgeführt:

Schienenfahrzeuge können nicht nur stillstehen, wenn sie (dauernd) abgestellt sind, sondern auch kurzzeitig während der Durchführung des Verschubes (beispielsweise Schienenfahrzeuge nach dem Abstoßen bzw. Abrollen).

Während der Verschubdurchführung ist die Notwendigkeit der Sicherung stillstehender Schienenfahrzeuge von den jeweiligen Verhältnissen abhängig. Nach Abschluss des Verschubes erfordert es die Sicherheit jedenfalls, dass abgestellte Schienenfahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern sind, weil beispielsweise Witterungsbedingungen (Wind / Sturm) nicht vorhersehbar sind.



Diese Bestimmung findet nicht nur beim Verschub Anwendung, sondern kann beispielsweise auch nach einer Zugtrennung Anwendung finden.

Damit die Mitarbeiter nicht in jedem einzelnen Fall eine eigene Berechnung des Festhaltebremsgewichtes durchführen müssen, kann ein Eisenbahnunternehmen eine (ggf. vereinheitlichte) Regelung über die Durchführung der Sicherung stillstehender Fahrzeuge erstellen, sofern dadurch mindestens das Festhaltebremsgewicht aufgebracht wird.

Durch diese Regelung wird nicht vorgegeben, durch welche Sicherungsmittel (z.B. Handbremsen, Hemmschuhe) das Festhaltebremsgewicht aufzubringen ist.

Bis zur Klärung des oben ausgeführten Sachverhaltes sind bei der Art der Sicherung stillstehender Schienenfahrzeuge ab sofort nachstehende Punkte mit zu berücksichtigen und ist nachfolgende Vorgangsweise einzuhalten:

(1) Zur Sicherung stillstehender Schienenfahrzeuge sind als Sicherungsmittel Hemmschuhe zu verwenden. Das jeweils erforderliche Festhaltebremsgewicht ist durch das Eisenbahnunternehmen zu ermitteln.

Für einen Hemmschuh darf das Gesamtgewicht (des zu sichernden Schienenfahrzeuges) geteilt durch die Anzahl der Radsätze, jedoch max. 15[t], angerechnet werden.

- (2) In Zuglaufstellen, fernbedienten Betriebsstellen sowie in Bahnhöfen während der Dienstruhe sind auf Gleisen ohne Schutzweichen bzw. Sperrschuhe zur Sicherung stillstehender Schienenfahrzeuge jedenfalls an den äußersten Schienenfahrzeugen nach außen sperrbare Hemmschuhe zu verwenden. Ab Neigungen größer 2,5 Promille darf der sperrbare Hemmschuh Richtung Steigung entfallen.
- (3) Anstelle von Hemmschuhen dürfen nachweislich funktionstüchtige Handbremsen zur Aufbringung und Sicherstellung des ermittelten Festhaltebremsgewichtes unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen verwendet werden. Die Sicherung in Betriebsstellen gem. Punkt 2 mit sperrbaren Hemmschuhen bleibt hiervon unberührt.

Als mögliche Maßnahmen zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) Sicherstellung eines entsprechenden Wartungszustandes der Handbremse innerhalb der Inspektionsintervalle oder
- b) Anfahrprobe oder
- c) Prüfung der Handbremse auf einen einwandfreien funktionstüchtigen Zustand.



- (4) Das Anlegen von Handbremsen zur Aufbringung des ermittelten Festhaltebremsgewichtes ist ausschließlich nach Aufbringung der Bremskraft mittels Druckluftbremse zulässig.
- (5) Stehen überprüfte Handbremsen gem. Punkt 3 oder sperrbare Hemmschuhe gem. Punkt 2 nicht zur Verfügung, so ist das Abstellen von Schienenfahrzeugen und Schienenfahrzeuggruppen unter Verwendung von Handbremsen oder Hemmschuhen zur Aufbringung des ausreichenden Festhaltebremsgewichtes nur innerhalb eines permanenten Flankenschutzes zulässig, wenn dieser ein Entrollen wirksam verhindert (z.B. Sperrschuhe und Schutzweichen).

Dies lässt die Ermittlungen des erforderlichen Festhaltebremsgewichtes unter Berücksichtigung der jeweiligen infrastruktur- und fahrzeugseitigen Gegebenheiten unberührt. Ebenso bleiben die Bestimmungen über die Durchführung zur Sicherung von Triebfahrzeugen, Triebwagen und Triebzügen durch dieses Schreiben unberührt.

Das Eisenbahnunternehmen hat insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen infrastrukturund fahrzeugseitigen Gegebenheiten die notwendigen Maßnahmen zu prüfen und diese festzulegen sowie die betroffenen Betriebsbediensteten im erforderlichen Umfang zu unterweisen.

Diese Schreiben ergeht an:

- Brenner Basistunnel BBT SE Zweigniederlassung Grabenweg 3, 6020 Innsbruck
- 2. ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft Praterstern 3, 1020 Wien
- CCG Cargo Center Graz Betriebsg.mbH & CoKG Am Terminal 1, 8402 Werndorf
- 4. Linzer Lokalbahnen AG LILO Rathaus, 4041 Linz
- 5. Neusiedlerseebahn AG NSB Bahnhofsplatz 5, 7041 Wulkaprodersdorf
- 6. AG der Wiener Lokalbahnen Eichenstrasse 1, 1120 Wien



- 7. Graz-Köflacher Bahn- und Busbetriebe GmbH Köflacher Gasse 35-41, 8020 Graz
- 8. Land Steiermark/Steiermärkische Landesbahnen Eggenberger Straße 20, 8020 Graz
- 9. Montafonerbahn AG
 Bahnhofstraße 15 a+b, 6780 Schruns
- Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG Bahnhofplatz 5, 7041 Wulkaprodersdorf
- 11. Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Salzburger Lokalbahn Plainstraße 70, 5020 Salzburg
- 12. Stern & Hafferl Verkehrsges.m.b.H Kuferzeile 32, 4810 Gmunden
- Lokalbahn Vöcklamarkt-Attersee AG Kuferzeile 32, 4810 Gmunden
- Lokalbahn Lambach Vorchdorf Eggenberg AG Kuferzeile 32, 4810 Gmunden
- Lokalbahn Gmunden Vorchdorf AG Kuferzeile 32, 4810 Gmunden
- 16. ÖBB-Personenverkehr AG
 Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien
- 17. ÖBB-Technische Services-GmbH Grillgasse 48, 1110 Wien
- ÖBB-Produktion GmbH
 Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien
- Rail Cargo Austria AG
 Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien
- 20. CAT-City Air Terminal GmbH Postfach 1,1300 Wien Flughafen



- 21. LTE Logistik- und Transport-GmbH Karlauer Gürtel 1, 8020 Graz
- 22. METRANS Railprofi Austria GmbH Karl Mierka Straße 7-9, 3500 Krems
- 23. RTS Rail Transport Service GmbH Puchstraße 184a, 8055 Graz
- 24. Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH Eggenberger Straße 20, 8020 Graz
- 25. TX Logistik Austria GmbH
 Am Concorde Park 1/E2, 2320 Schwechat
- 26. Wiener Lokalbahnen Cargo GmbH Freudenauer Hafenstraße 8-10, 1020 Wien
- 27. Raaberbahn Cargo GmbH
 Bahnhofplatz 5, 7041 Wulkaprodersdorf
- 28. WESTbahn Managment GmbH Europaplatz 3/Stg. 5, 1150 Wien
- 29. Rhomberg Bahntechnik GmbH Mariahilfstraße 29, 6900 Bregenz
- 30. Safety4you Baustellenlogistik GmbH Bahnhofplatz 1, 4600 Wels
- 31. ecco-rail GmbH Haitzingergasse 47/3, 1180 Wien
- 32. MEV Independent Railway Services GmbH Hütteldorfer Straße 343-345, 1140 Wien
- 33. Cargo Service GmbH Lunzer Straße 41, 4031 Linz
- 34. Gesellschaft für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen mbH Brunner Straße 33, 2700 Wr. Neustadt



- 35. Grampetcargo Austria GmbH Ignaz-Köck-Str. 10, Top 4111, 1210 Wien
- 36. Franz Plasser Dienstleistungsgesellschaft mbH Johannesgasse 3, 1010 Wien
- 37. Walser Eisenbahn GmbH Hubertusweg 1, 6773 Vandans
- 38. Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraktion mbH Karl Kraft-Straße 4; 6330 Kufstein
- 39. twentyone GmbH Concorde Business Park/E2/14B, 2330 Schwechat
- 40. PORR Bau GmbH Absberggasse 47, 1100 Wien
- 41. GHS Logistik GmbH

 Bergerbräuhofstra0e 27, 5021 Salzburg
- 42. RTB Cargo Austria GmbH
 Dorfstraße 5, 5101 Bergheim/Salzburg
- 43. MMV-Rail Austria Ges.m.b.H. IZ NÖ-Süd, Straße 7, Objekt 58D, Top 3, 2. OG, 2355 Wiener Neudorf

Zur Kenntnis an:

- Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (IV/BAV/UUB)
 Trauzlgasse 1, 1210 Wien
- 2. Fachverband der Schienenbahnen Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- Bundesministerium für Arbeit Soziales und Konsumentenschutz Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat Stubenring 1, 1010 Wien



- 4. Landeshauptmann von Wien Rathaus, 1082 Wien
- 5. Landeshauptmann von Niederösterreich Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- 6. Landeshauptmann von Burgenland Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 7. Landeshauptmann von Oberösterreich Landhausplatz 1, 4021 Linz
- 8. Landeshauptmann der Steiermark Burg, 8011 Graz
- 9. Landeshauptmann von Kärnten Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt
- Landeshauptmann von Salzburg Chiemseehof, 5010 Salzburg
- 11. Landeshauptmann von Tirol Landhaus, 6020 Innsbruck
- 12. Landeshauptmann von Vorarlberg Landhaus, 6900 Bregenz

Für den Bundesminister:

Mag. Regina Roithner

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Helmut Berger

Tel.: +43(1) 71162 - 652621 DW, Fax-DW: 652298

Email: helmut.berger@bmvit.gv.at

